



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2018

16.11.2018

Nr. 46

Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe und Warder

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40100, E-Mail: info@amt-nortorfer-land.de

Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt“ erscheint nach Bedarf und ist beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html eingesehen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit das Bekanntmachungsblatt digital zu abonnieren. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

Amt Nortorfer Land - Gedenkfeiern am Volkstrauertag

Am Sonntag, dem 18. November 2018, finden wieder in folgenden Gemeinden des Amtsbezirkes Nortorfer Land zum Volkstrauertag Gedenkfeiern statt:

Nortorf - Stadtpark Ehrenmal	11.30 Uhr	Emkendorf/Kleinvollstedt	09.00 Uhr
Bargstedt	10.00 Uhr	Gnutz	09.30 Uhr
Bargstedt-Holtdorf	10.40 Uhr	Groß Vollstedt	10.10 Uhr
Bokel	09.30 Uhr	Krogaspe	10.00 Uhr
Brammer	10.45 Uhr	Langwedel	11.30 Uhr
Dätgen	10.10 Uhr	Oldenhütten	10.20 Uhr
Eisendorf	10.45 Uhr	Schülpe b. Nortorf	09.45 Uhr
Ellerdorf	09.00 Uhr	Timmaspe	09.00 Uhr
Emkendorf/Bokelholm	09.30 Uhr	Warder	10.00 Uhr

Die Gemeinden bitten die Bevölkerung, sich recht zahlreich an den Gedenkfeiern zur Ehrung der im Kriege Gefallenen zu beteiligen.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2018

16.11.2018

Nr. 46

Amt Nortorfer Land – Einladung zu einer Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Nortorfer Land

Die nächste Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Nortorfer Land findet am Montag, 26.11.2018, 19:30 Uhr im Sitzungssaal des Nortorfer Rathauses, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls vom 09.07.2018
4. Einwohnerfragestunde
5. Mitteilungen des Amtsvorstehers
6. Mitteilungen des Amtsdirektors
7. Anfragen der Amtsausschussmitglieder
8. Ehrung
9. Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 der Abwasserbeseitigung Nortorf-Land GmbH
10. Beschluss über die Jahresrechnung 2017 des Amtes Nortorfer Land gemäß § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung
11. Grundsatzbeschluss zur Einführung der Doppik
12. 1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Nortorfer Land für das Haushaltsjahr 2018 einschließlich Haushaltsplan und Stellenplan
13. Beratung und Beschlussfassung über den Beitritt zum Verein Mittelholstein Tourismus e.V.
14. Beratung und Beschlussfassung über die Sanierung der Grundstücksentwässerung und Oberflächenerneuerung am Rathaus
hier: Festlegung des Leistungsumfanges
15. Erlass der Haushaltssatzung einschließlich Haushalts- und Stellenplan für 2019
16. Errichtung des neuen "IT-Verbund Schleswig-Holstein"
hier: Entsendungsbeschluss

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nichtöffentlich behandelt:

17. Grundstücksangelegenheit
18. Mitteilungen des Amtsdirektors

**Irps
Amtsvorsteher**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2018

16.11.2018

Nr. 46

Gemeinde Bokel - Herbstputz 2018

Am Samstag, 17. November 2018, findet der alljährliche Herbstputz in unserer Gemeinde statt. Wir treffen uns um 9.00 Uhr am Kindergarten. Bitte bringen Sie Harken, Handschuhe usw. mit. Anschließend wird ein kleiner Imbiss gereicht. Über eine rege Beteiligung würde ich mich sehr freuen.

**Horstmann
Bürgermeister**

Gemeinde Bokel - Einladung zu einer Sitzung des Bau- und Wegeausschusses der Gemeinde Bokel

Die nächste Sitzung des Bau- und Wegeausschusses der Gemeinde Bokel findet am Montag, 19.11.2018, 19:30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Bokel, Rademacher Weg 10, 24802 Bokel statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Beratung über die Erneuerung des Fußbodenbelages in der Sporthalle
4. Beratung über die Erneuerung des Kioskdaches am Schwimmbad
5. Beratung über ggf. anstehende Erneuerungs- und Sanierungsmaßnahmen im Kindergarten
6. Beratung über die Erneuerung des Fahrbahnbelages der Brücke Bokelfeld
7. Straßenbau / Straßenunterhaltung
 1. Rissanierung / Flickarbeiten
 2. Mittelweg
 3. Verkehrszeichen (Austausch / Säuberung)
8. Angerfläche, Sachstand
9. Knickputz

**Dücker
Ausschussvorsitzender**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2018

16.11.2018

Nr. 46

Gemeinde Borgdorf-Seedorf - Einladung zu einer Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Borgdorf-Seedorf

Die nächste Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Borgdorf-Seedorf findet am Dienstag, 20.11.2018, 17:00 Uhr im Sitzungszimmer 227, Rathaus Nortorf, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Haushaltsplan 2019
4. Verschiedenes

**Klegin
Ausschussvorsitzende**

Gemeinde Brammer - Seniorenweihnachtsfeier

Die Seniorenweihnachtsfeier in Brammer findet nicht wie im Gemeindebrief veröffentlicht am 11.12.2018 statt sondern am 13.12.2018 um 14:30 Uhr in Pahl's Gasthof.

**Mester
Bürgermeisterin**

Gemeinde Ellerdorf - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 3 „Nortorfer Straße“ für das Gebiet „südlich der Bebauung an der „Alten Dorfstraße“, westlich der „Nortorfer Straße“ und nördlich des „Rader Weges““ der Gemeinde Ellerdorf im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB

Die Gemeindevertretung Ellerdorf hat in ihrer Sitzung vom 06. November 2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Nortorfer Straße“, beschlossen. Die Aufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB. Dabei wird auf die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange verzichtet. Die Öffentlichkeit kann sich beim Amt Nortorfer Land (Allgemeine Bauverwaltung – Zimmer Nr. 117 im Erdgeschoss -), Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, ab dem 19. November 2018 während der üblichen Öffnungszeiten über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Es besteht die Möglichkeit, sich beim Sachbearbeiter schriftlich oder zur Niederschrift zu den Planungen zu äußern.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird im Wesentlichen eine Wohnbebauung festgelegt.

Der Aufstellungsbeschluss wird gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2018

16.11.2018

Nr. 46

Gemeinde Emkendorf - Austausch der Wasserzähler

Die Beglaubigung der Wasserzähler nach den Vorschriften des Eichrechtes ist bei den meisten Zählern in dem Ortsteil Kleinvollstedt der Gemeinde Emkendorf abgelaufen. Aus diesem Grund werden die Wasserzähler in der Zeit vom 03.12. bis voraussichtlich 21.12.2018 ausgetauscht. Den Auftrag zum Auswechseln der Zähler hat die Fa. Paasch Rohrleitungsbau GmbH & Co. KG, Dörpstraat 23, 24361 Damendorf (Tel.-Nr. 04353/9974-0), erhalten.

Beim Austausch der Zähler wird von den Mitarbeitern der Fa. Paasch GmbH & Co. KG der Stand des ausgebauten Zählers notiert. Aus diesem Grund wird in diesem Jahr keine gesonderte Ablesung der Zähler vorgenommen.

Ich bitte, den Mitarbeitern der Fa. Paasch GmbH & Co. KG einen ungehinderten Zugang zu den Zählern zu gestatten.

**Runge
Bürgermeister**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2018

16.11.2018

Nr. 46

Gemeinde Emkendorf - Einladung zu einer Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Emkendorf

Die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Emkendorf findet am Mittwoch, 21.11.2018, 14:00 Uhr im Sitzungszimmer 227, Rathaus Nortorf, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Beratung und Beschlussfassung über die Auswahlkriterien im Rahmen des Neuabschlusses des Wegenutzungsvertrages Gas
4. Errichtung einer Photovoltaikanlage an der BAB 7
5. 5. Änderung F-Plan der Gemeinde Emkendorf für das Gebiet „nordöstlich der Ortslage Bokelholm, südwestlich des „Viehholzes“, an der Straße „Zum Langhorst“, beidseitig der Autobahn A7 Hamburg-Flensburg“ mit einer Ausweisung als „Sondergebiet – Photovoltaikanlage“; Aufstellungsbeschluss
6. Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 6 „Photovoltaikanlage Emkendorf-Nord“ der Gemeinde Emkendorf für das Gebiet „nordöstlich der Ortslage Bokelholm, südwestlich des „Viehholzes“, an der Straße „Zum Langhorst“, beidseitig der Autobahn A7 Hamburg-Flensburg“; Aufstellungsbeschluss
7. 1. Nachtragshaushaltsplan 2018
8. Beschlüsse zum Haushalt 2019
9. Haushaltsplan 2019
10. Verschiedenes

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nichtöffentlich behandelt:

11. Vertragsangelegenheiten

**Follster
Ausschussvorsitzender**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2018

16.11.2018

Nr. 46

Gemeinde Krogaspe - Einladung zu einer Sitzung des Ausschuss für Umwelt und Grünanlagenpflege der Gemeinde Krogaspe

Die nächste Sitzung des Ausschuss für Umwelt und Grünanlagenpflege der Gemeinde Krogaspe findet am Montag, 19.11.2018, 19:30 Uhr im Besprechungsraum im Feuerwehrgerätehaus, Schulstraße 10, 24644 Krogaspe

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Neuer Knick auf der Gemeindekoppel
4. Verkehrssicherheit wegen Totholz in alten Bäumen
5. Erneuerung / Ausbau der Einzäunung am Regenrückhaltebecken am Wiesenweg auf Antrag der KWG - Fraktion
6. Weidenbewuchs in den Regenrückhaltebecken
7. Freischneiden von altem Gehölz auf dem Friedhof Krogaspe
8. Verschiedenes

**Siebken
Ausschussvorsitzender**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norder Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2018

16.11.2018

Nr. 46

Gemeinde Langwedel - 3.Änderung der Gebührensatzung für die Kindertagesstätte und die Tagespflegestelle der Gemeinde Langwedel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 7.11.2018 folgende 3. Änderung der Gebührensatzung vom 16.12.2015 erlassen:

Art.I

§ 2 - Höhe der Gebühren wird wie folgt geändert:

- (1) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt bei einer Inanspruchnahme der Kindertagesstätte an
- | | |
|---|-----------|
| a.) fünf Wochentagen für jeweils 5,5 Stunden | 167,00 €, |
| b.) fünf Wochentagen für jeweils bis zu 8,5 Stunden | 272,00 €, |
| c.) fünf Wochentagen nachmittags für jeweils bis zu 3 Stunden | 105,00 €. |

In der Wald- bzw. Naturgruppe ist eine Betreuung nur für 5,5 Std. tgl. möglich. Die zusätzliche Nachmittagsbetreuung findet in der Regelgruppe statt. In der Regelkindergartengruppe wird ab 07.00 Uhr bei Bedarf ein Frühdienst angeboten.

Bei einer Inanspruchnahme der Kindertagesstätte von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ist aufgrund des erhöhten Betreuungsaufwandes ein monatlicher Zuschlag von 30 % auf die jeweiligen o. g. Gebührensätze zu entrichten, wenn sie eine altersgemischte Gruppe besuchen.

- (2) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt bei einer Inanspruchnahme der Kindertagespflegestelle oder der Krippe an
- | | |
|--|-----------|
| a.) fünf Wochentagen für jeweils 7 Stunden | 297,00 €, |
| b.) fünf Wochentagen für jeweils 9 Stunden | 354,00 €. |
- (3) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme des Kindergartens während der Ferien durch Kinder aus Nachbargemeinden beträgt bis 13.00 Uhr pro Tag **15,00** Euro und bis 16.00 Uhr **20,00** Euro pro Tag.
- (4) Die Gebühr für das Mittagessen beträgt 65,00 Euro monatlich.
- (5) Das Essensgeld ist als Monatsgebühr für die gesamte Betreuungszeit zu entrichten. Bei längerer geplanter oder unvorhersehbarer Abwesenheit des Kindes von mindestens 5 Betreuungstagen kann das Essensgeld auf Antrag ab dem 6. Betreuungstag von diesem Tage an gekürzt werden. Für Abmeldungen vom Essen ist § 2 Abs. 4 der Kindertagesatzung entsprechend anzuwenden

Art.II

Diese Satzung tritt zum 1. November 2018 in Kraft. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Gebührensatzung für den Kindergarten in der unter Berücksichtigung dieser Nachtragssatzung geltenden Fassung bekanntzumachen.

Langwedel, den 8.11.2018
Gemeinde Langwedel
Der Bürgermeister
Heerdegen



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norderland Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2018

16.11.2018

Nr. 46

Gemeinde Langwedel - Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Langwedel, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein - StrWG - vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein -KAG- vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2017 (GVOBl. Schl.-H., S. 269) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07. November 2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen gemäß §§ 2, 57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslagen (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG), bei der Landesstraße L298 und der Kreisstraßen K36 jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 dieser Satzung an deren Übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfasst die Reinigung
 1. der Fahrbahnen,
 2. der Gehwege,
 3. der Radwege, auch soweit deren Nutzung für Fußgänger geboten ist,
 4. Verbindungswege,
 5. der Trennstreifen,
 6. die befestigten sowie unbefestigten Seitenstreifen,
 7. die Rinnsteine,
 8. die Gräben und Böschungen,
 9. die dem Grundstücksanschluss dienenden Grabenverrohrungen.
- (3) Gehwege sind alle Straßenteile einschließlich der Treppen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege.
- (4) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst das Schneeräumen auf den Gehwegen sowie bei Schnee und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

§ 2 - Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht wird den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt. Die Satzung gilt für die Gemeinde Langwedel einschließlich aller Ortsteile. Die Übertragung zur Säuberung der Rinnsteine gilt nicht für die Landesstraße 298.
- (2) An Stelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 - a. den Erbbauberechtigten,
 - b. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
- (3) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist. Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Langwedel mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Drillingen besteht. Für die Zeit der Übertragung der Reinigungspflicht haf-



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norder Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2018

16.11.2018

Nr. 46

tet der nach Absatz 1 und 2 ursprünglich Verpflichtete für die ordnungsgemäße Straßenreinigung nicht, sondern allein der übernehmende Dritte.

- (4) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so ist dieser dazu verpflichtet, eine geeignete Person mit der Reinigung zubeauftragen.

§ 3 - Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfaßt
1. die Säuberung der in§§ 1 Abs. 2 genannten Straßenteile mit Ausnahme der Fahr- bahn einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs und Laub,
 2. die Schneebeseitigung,
 3. die Beseitigung von Glätte
- (2) Wildwachsende Pflanzen und Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Gehwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen. Die Einläufe der Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee frei zu halten.
- (3) Gehwege sind nach Bedarf zu reinigen. Belästigende Staubentwicklung ist, ggf. durch Sprengen mit Wasser, zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
- (4) Sand und Schmutz darf nicht in die Einläufe der Entwässerungsanlagen gefegt werden. Im übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- (5) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Auf diesen ist ferner bei Eis- und Schneeglätte unter Nutzung von abstumpfenden Mitteln - wenn nötig auch wiederholend- zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen untersagt ist; ihre Verwendung ist ausnahmsweise nur gestattet,
1. in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zuerzielen ist,
 2. anbesonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- und abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
 3. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthalten- der Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.
- (6) Die Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung besteht zwischen 7.00 und 20.00 Uhr, sonn- und feiertags zwischen 9.00 und 20.00 Uhr. Innerhalb dieser Zeit ist *Neuschnee* sofort nach beendetem Schneefall und Eisglätte unverzüglich nach ihrem Auftreten zu beseitigen. An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Ab- gang gewährleistet ist.
- (7) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Im Rahmen der Schneebeseitigung sind die Gehwege somit mindestens auf bis zu 2/3 der Breite -bei Gehwegen von weniger als 1,20 m Breite in voller Breite - von Schnee freizuhalten. Ebenfalls sind die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dür-



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norderland Dithmarschen Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2018

16.11.2018

Nr. 46

fen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

- (8) Auf den mit Kies, Sand oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Verkehrsflächen zu entfernen.
- (9) Gehwege im Sinne dieses Paragraphen sind alle Straßenteile, deren Nutzung durch Fußgänger geboten ist.

§ 4 - Außergewöhnliche Verunreinigung

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Tierkot ist vom Tierhalter oder Tierführer unverzüglich zu entfernen.

§ 5 - Ersatzvornahme

Kommt ein Reinigungspflichtiger seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung in dem in den §§ 3, 4 und 6 beschriebenen Umfang nicht nach, kann die Gemeinde die Reinigung bzw. Schnee- und Glättebeseitigung auf seine Kosten durchführen.

§ 6 - Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.
- (2) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vorn Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind. Das gleiche gilt für Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder eines Dritten stehende Grundstücksfläche getrennt sind, die nicht selbständig wirtschaftlich nutzbar ist

§ 7 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 Abs. 1 Nr. 8 StrWG. Ordnungswidrig handelt hiernach, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 i.V.m. § 1 dieser Satzung nicht nachkommt,
 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten i. d. F. vom 19.02.1987 i. V. m. § 56 StrWG mit Geldbuße geahndet werden.

§ 8 - Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 9 - Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der Unieren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden. Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt,
1. Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstücksei-



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2018

16.11.2018

Nr. 46

- gentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht.
2. Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift;
 3. Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin und/oder des Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstücks, sofern Gründe des Meldewesens nicht entgegenstehen;
 4. Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke;
 5. Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken;
 6. Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken zu verwenden.
- (2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten.
- (3) Die Gemeinde hat die Daten gern. § 22 i.V.m. § 34 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz unverzüglich zu löschen, soweit ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Straßenreinigungssatzung in dieser geltenden Fassung zu veröffentlichen

Langwedel, den 12. November 2018
Gemeinde Langwedel
Der Bürgermeister

Gemeinde Langwedel - Stellenausschreibung

Die Gemeinde Langwedel sucht zum **01.01.2019** für die Betreuung von fünf Kindern unter 3 Jahren in ihrem kommunalen Kindergarten eine

Kindertagespflegeperson (m/w/d)

in Teilzeit.

Nähere Auskünfte erhalten Sie unter www.amt-nortorfer-land.de – Stellenausschreibungen. Weitere Auskünfte erhalten Sie auch über das Amt Nortorfer Land bei Herrn Kahlert (Tel. 04392/401210).

**Heerdegen
Bürgermeister**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2018

16.11.2018

Nr. 46

Stadt Nortorf - Kostenlose Laubentsorgung für Nortorfer Bürgerinnen und Bürger auf dem Bauhof der Stadt Nortorf

Den Nortorfer Bürgerinnen und Bürgern wird von der Stadt Nortorf im Herbst 2018 eine kostenlose Laubentsorgung auf dem Bauhof der Stadt Nortorf angeboten. Das zu entsorgende Laub kann an folgenden Sonnabenden kostenlos zum Bauhof in der Fabrikstraße 4 in Nortorf gebracht werden:

Sonnabend, den 17. November 2018, von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und

Sonnabend, den 24. November 2018, von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr.

Es dürfen nur Blätter, keine anderen organischen Gartenabfälle, wie z.B. Zweige, Rasen- oder Blumenschnitt angeliefert werden. Das Abholen der Säcke von den Grundstücken, wie in den Vorjahren, wird nicht mehr durchgeführt.

**T. Ackermann
Bürgermeister**

Stadt Nortorf - Aufruf zum Weihnachtshilfswerk der Stadt Nortorf im Jahre 2018

„Güte in den Worten erzeugt Vertrauen, Güte beim Denken erzeugt Tiefe, Güte beim Verschenken erzeugt Liebe.“

(Laotse, vermutlich 6. JH v. Chr.)

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

mit diesem Zitat wende ich mich in der Vorweihnachtszeit mit der Bitte an Sie, unser schon traditionelles

Weihnachtshilfswerk

auch in diesem Jahr zu unterstützen.

Es ist uns ein dringendes Bedürfnis, an die Menschen der Stadt Nortorf und den umliegenden Amtsgemeinden zu erinnern, die aufgrund ihrer persönlichen wirtschaftlichen Situation sorgenvoll in die Zukunft blicken. Gerade alte und kranke Menschen, Langzeitarbeitslose, aber auch Alleinerziehende und kinderreiche Familien haben manchmal nur das Notwendigste für Ihren Lebensunterhalt zur Verfügung – die Erfüllung eines besonderen Wunschzettels an Weihnachten bleibt für sie eben nur ein Wunsch.

Darum spenden Sie, helfen Sie uns helfen, damit wir unseren benachteiligten Mitmenschen zum Weihnachtsfest mit einer Geldzuwendung oder einem Gutschein eine zusätzliche Freude bereiten können.

Unter dem Verwendungszweck „Weihnachtshilfswerk 2018“ nehmen wir Ihren Spendenbeitrag gerne auf eines der unten genannten Konten der Amtskasse Nortorfer Land entgegen.

Sparkasse Mittelholstein AG	BIC NOLADE21RDB	IBAN DE39214500003100001120
VB-Raiffeisenbank Nortorf	BIC GENODEF1NTO	IBAN DE02214636030001884000
Postbank Hamburg	BIC PBNKDEFF	IBAN DE56200100200011859206

Um die Verteilung der Spenden vor Weihnachten gewährleisten zu können, wird die Spende bis zum **01.12.2018** erbeten.

Gerne übersenden wir Ihnen eine Spendenbescheinigung, möchten an dieser Stelle jedoch darauf hinweisen, dass bei einer Zuwendung bis 200,- € der Einzahlungsbeleg für die Steuererklärung ausreicht.

Für Ihre Spendenbereitschaft dankt Ihnen die Stadt Nortorf schon heute sehr herzlich.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Angehörigen eine frohe und besinnliche Vorweihnachtszeit.

**Nortorf, im November 2018
Torben Ackermann
Bürgermeister**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2018

16.11.2018

Nr. 46

Gemeinde Timmaspe - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 8 „Hauptstraße“ für das Gebiet „nördlich der „Hauptstraße“ und „Am Teich“, östlich der Straße „Zum Dickmoor“, südlich der Bahnstrecke Hamburg-Flensburg“ der Gemeinde Timmaspe im beschleunigten Verfahren gem. § 13 b BauGB

Die Gemeindevertretung Timmaspe hat in ihrer Sitzung vom 24. September 2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Hauptstraße“, beschlossen. Die Aufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13 b BauGB. Dabei wird auf die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange verzichtet. Die Öffentlichkeit kann sich beim Amt Nortorfer Land (Allgemeine Bauverwaltung – Zimmer Nr. 117 im Erdgeschoss -), Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, während der üblichen Öffnungszeiten über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Es besteht die Möglichkeit, sich beim Sachbearbeiter schriftlich oder zur Niederschrift zu den Planungen zu äußern.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den Bereich „nördlich der „Hauptstraße“ und „Am Teich“, östlich der Straße „Zum Dickmoor“, südlich der Bahnstrecke Hamburg-Flensburg“. Im Wesentlichen wird eine Wohnbebauung ermöglicht.

Der Aufstellungsbeschluss wird gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**

Schulverband Nortorf – Einladung zu einer Sitzung der Schulverbandsversammlung Nortorf

Die nächste Sitzung der Schulverbandsversammlung Nortorf findet am Montag, 26.11.2018, 18:00 Uhr im Sitzungssaal des Nortorfer Rathauses, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf statt.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Verpflichtung und Einführung in ihre Tätigkeit von Mitgliedern der Schulverbandsversammlung
4. Einwohnerfragestunde
5. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 09.07.2018
6. Mitteilungen des Schulverbandsvorstehers
7. Anfragen der Mitglieder der Schulverbandsversammlung
8. Beschluss über die Jahresrechnung 2017 des Schulverbandes nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung
9. Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2018 einschl. Nachtragshaushaltsplan und Anlagen des Schulverbandes Nortorf
10. Erlass der Haushaltssatzung 2019 des Schulverbandes Nortorf einschl. Haushaltsplan und Anlagen

**Runge
Schulverbandsvorsteher**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2018

16.11.2018

Nr. 46

Sozialzentrum Nortorf - Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Außenstelle Nortorf
Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum - Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Freitag von 08.30 Uhr - 12.30 Uhr

Donnerstag 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

im Rathaus, Untergeschoss - Niedernstraße 6, 24589 Nortorf
